



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

14 | SN - 5 | ME

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	J-GE/9/90
Datum:	2. JAN. 1990
Verteilt	1991.01.04 B.H.

H. Bauer

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SH-Pt-5411

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 3138

Datum

20.12.1990

Betreff:

Änderung des Bundesgesetzes über
Studienrichtungen der Bodenkultur
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. Vogl



Der Kammeramtsdirektor:
iA

P. H.

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihre Zeichen
GZ 68 663/
3-15/90

Unsere Zeichen
SH/Pt-5411-GI

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 3138

Datum
4.12.1990

Betreff:

Änderung des Bundesgesetzes über
Studienrichtungen der Bodenkultur
S T E L L U N G N A H M E

Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt gegen den vorliegenden Entwurf grundsätzlich keinen Einwand.

Hinsichtlich des neuen Doktoratsstudiums werden aber Übergangsbestimmungen zumindest für jene Studenten als nötig erachtet, an die das Dissertationsthema vor Inkrafttreten der Novelle vergeben wurde. Jedenfalls dieser Personenkreis müsste berechtigt sein, das Doktoratsstudium nach den bisherigen Bestimmungen abzuschließen, wobei seitens des Kammertages auch großzügigere Übergangsregelungen befürwortet werden.

Überdies wird aufgrund der individuellen Festlegung der Lehrveranstaltungen für das Doktoratsstudium anstelle der in § 11 (6) gewählten Formulierung "...positive Absolvierung der im Studienplan von der Studienkommission für das Doktoratsstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen..." folgender Text vorgeschlagen: "...positive Absolvierung der gemäß Abs. 3 und 4 festgelegten Lehrveranstaltungen...".

Ferner wird darauf hingewiesen, daß in § 9 (3) lit. e Z. 7 richtigerweise § 15 Abs. 4 AHStG zu zitieren ist.

Der Präsident:

W. Vayler



Der Kammeramtsdirektor:
i.V.

J. Müller